

Lageplan Zulässigkeit Solaranlagen auf Hauptgebäuden zur textliche Festsetzung 4.1:  
In allen Baugebieten sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 Nr. 1 NBauO Solar- oder Photovoltaikanlagen an/auf Hauptgebäuden zulässig, sofern sie sich auf den zulässigen Anbauten befinden. Reicht die Leistung zur benötigten Eigenversorgung nicht aus, so können sie zusätzlich an/auf den Dächern der denkmalgeschützten Hauptgebäude angebracht werden, wenn sie sich auf einer von den öffentlichen Verkehrsflächen überwiegend abgewandten Gebäudeseite gemäß Abbildung befinden. Auf den Grundstücken oder an/auf Nebenanlagen sind Solar- oder Photovoltaikanlagen zulässig, sofern sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht direkt sichtbar sind bzw. das Denkmal nicht beeinträchtigen.

